



**Juli 2020**

**Aktuelle Informationen zum Datenschutzrecht**

### **Aufhebung des EU-US Privacy Shield erfordert Überprüfung von Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 16.07.2020 (Az. C-311/18, "Schrems II") das EU-US Privacy Shield für nicht mehr gültig erklärt. Das Urteil hat eine erhebliche Tragweite, denn viele Datenübermittlungen in die USA entsprechen jetzt nicht mehr der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Es müssen unbedingt alle Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA überprüft werden.

#### **I. Hintergrund: Übermittlung personenbezogener Daten in das EU/EWR-Ausland, insbesondere in die USA**

Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer müssen neben den allgemeinen Vorgaben der DSGVO zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein, um ein angemessenes Datenschutzniveau auch nach Übermittlung gewährleisten zu können. Die Art. 44 ff. DSGVO sehen hierfür verschiedene Möglichkeiten vor:

- Die Europäische Kommission hat in einem sog. **Angemessenheitsbeschluss** gemäß Art. 45 DSGVO festgestellt, dass ein Drittland insgesamt ein mit der EU vergleichbar hohes Datenschutzniveau gewährleistet. Ein Angemessenheitsbeschluss existiert derzeit nur für Andorra, Argentinien, Färöer-Inseln, Guernsey, Isle of Man, Israel (eingeschränkt), Japan, Jersey, Kanada (eingeschränkt), Neuseeland, Schweiz und Uruguay.
- Aber auch wenn kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, können personenbezogene Daten ins Drittland übermittelt werden, wenn "geeignete Garantien" im Sinne des Art. 46 DSGVO vorliegen. Hierzu gehören insbesondere die **EU-Standarddatenschutzklauseln** der EU-Kommission, bei denen es sich um Musterverträge zwischen Datenexporteur und Datenimporteur handelt.
- Es gibt auch die Möglichkeit, unternehmensinterne Regelungen im Sinne von Art. 47 DSGVO ("**Binding Corporate Rules**", BCR) festzulegen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen. Diese sind in einem vorgegebenen Verfahren mit den Datenschutzbehörden abzustimmen und können danach als Rechtfertigung für die internationale Datenübermittlung innerhalb eines Konzerns herangezogen werden.
- Schließlich gab es bis Oktober 2015 das sogenannte "**Safe-Harbor-Abkommen**", das den Datenaustausch zwischen europäischen und US-Unternehmen regelte. Nachdem das Abkommen im Oktober 2015 vom EuGH für ungültig erklärt worden war, einigten sich EU und USA im August 2016 auf das sogenannte "**EU-US Privacy-Shield-Abkommen**". EU-Unternehmen konnten personenbezogene Daten an Unternehmen mit Sitz in den USA übermitteln, wenn diese entsprechend zertifiziert waren. Von der Möglichkeit einer Zertifizierung haben viele Unternehmen Gebrauch gemacht (unter anderem Google und Facebook; die vollständige Liste kann eingesehen werden unter [www.privacyshield.gov/list](http://www.privacyshield.gov/list)).

#### **II. Das Urteil des EuGH vom 16.07.2020**

In seinem Urteil vom 16.07.2020 hat der EuGH entschieden, dass der **EU-US Privacy Shield ab sofort ungültig** ist, da damit das europäische Datenschutzniveau nicht gewährleistet sei.

In dem Urteil hat der EuGH auch festgestellt, dass keine Anhaltspunkte für die generelle Unwirksamkeit der EU-Standardvertragsklauseln bestehen. Der EuGH verlangt aber im Einzelfall zu prüfen, ob die nationale Gesetzgebung des Empfängerlandes eine angemessene Sicherheit dafür bietet, dass die in den **EU-Standardvertragsklauseln** enthaltenen Pflichten auch eingehalten werden können. Der EuGH weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die EU-Datenschutzbehörden dazu angehalten sind, die Umsetzung und Einhaltung der Standarddatenschutzklauseln zu überprüfen und gegebenenfalls die darauf gestützte Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland entsprechend ihrer Befugnisse auszusetzen oder zu verbieten.

### III. Handlungsbedarf

Für europäische Unternehmen, die personenbezogene Daten in Drittländer übermitteln, besteht nun Handlungsbedarf, denn die entsprechenden Datenflüsse müssen geprüft werden:

1. **Werden personenbezogene Daten in Staaten außerhalb von EU/EWR übermittelt?** Dabei ist nicht nur an die "klassische" Übermittlung zu Verarbeitungszwecken innerhalb einer Geschäftsbeziehung oder innerhalb einer Unternehmensgruppe zum Beispiel im Rahmen der Personalverwaltung oder des Vertragsmanagements zu denken, sondern auch an Tools, die auf Webseiten eingesetzt werden, und an Videokonferenzsoftware etc.

2. **Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an US-Unternehmen bislang auf Grundlage des EU-US Privacy Shield gerechtfertigt worden?** Falls ja, müssen kurzfristig alternative Sicherheiten – zum Beispiel durch Abschluss von EU-Standarddatenschutzklauseln mit den entsprechenden US-Unternehmen – geschaffen werden.

3. Werden personenbezogene Daten auf Grundlage von EU-Standarddatenschutzklauseln in ein Drittland übermittelt, müsste nach den zuvor beschriebenen Ausführungen des EuGH im Einzelfall geprüft werden, ob das Recht des jeweiligen Drittlands es überhaupt ermöglicht, die Vorgaben der **EU-Standardvertragsklauseln** einzuhalten. Zweifel dürften insoweit insbesondere bei Übermittlungen in die USA, China und Russland bestehen. Inwieweit Datenschutzbehörden einzelnen Unternehmen tatsächlich eine solche Prüfpflicht abverlangen können, ist noch ungeklärt. Wir halten es für sinnvoll, zunächst entsprechende Stellungnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden abzuwarten.

4. Sollten sich Änderungen an den Datenverarbeitungsprozessen ergeben, sind die Datenschutzzinformationen ebenso wie die **internen Verarbeitungsverzeichnisse** anzupassen.

5. Soweit es um **konzerninterne Übermittlungen von personenbezogenen Daten** in Drittländer geht, sollten mittelfristig alternative Rechtsgrundlagen geprüft werden. Obwohl die Einführung von "Binding Corporate Rules" zeit- und kostenintensiv ist, stellen diese durchaus eine geeignete Maßnahme zur Sicherstellung des konzerninternen Datenverkehrs dar.

6. Bei Entscheidungen über den **Wechsel von oder die Aufnahme von Vertragsbeziehungen** zu Dienstleistern in Drittländern außerhalb von EU/EWR ist die dargestellte Problematik zu berücksichtigen.

Der Datenverkehr in ein Drittland außerhalb von EU/EWR ist durch das Urteil vom 16.07.2020 nicht einfacher, sondern um einiges komplizierter geworden. Gleichwohl sollte bei den nächsten Entscheidungen Ruhe bewahrt werden. Noch ist nicht klar, wie genau sich die europäischen Datenschutzbehörden zu dem Thema positionieren werden. Wie nach dem Aus des Safe-Harbor-Abkommens scheint es gut möglich, dass es eine Übergangsfrist gibt, um die Datenübertragung zwischen den USA und der EU neu zu regeln.

Gleichwohl sollte mit den internen Prüfungen und gegebenenfalls erforderlichen Umstellungen auch nicht zu lange gewartet werden. Der EuGH hat in seinem Urteil die Kompetenzen der Datenschutzbehörden noch einmal hervorgehoben. Diese können bei Fehlen geeigneter Garantien Übermittlungen in Drittländer aussetzen oder beenden und darüber hinaus Bußgelder verhängen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

**Dr. Thomas Weimann**  
Fachanwalt für IT-Recht  
[thomas.weimann@brp.de](mailto:thomas.weimann@brp.de)

**Dr. Sonja Kress**  
[sonja.kress@brp.de](mailto:sonja.kress@brp.de)

Tel.: +49 711 16445-241

Tel.: +49 711 16445-241

**Manuel Kastner**

[manuel.kastner@brp.de](mailto:manuel.kastner@brp.de)

Tel.: +49 711 16445-241

**Lukas Bachert**

[lukas.bachert@brp.de](mailto:lukas.bachert@brp.de)

Tel.: +49 711 16445-241

---

**BRP Update "Corona-Virus"**

**Sommerurlaub - Ansteckungsgefahr - Reisequarantäne: Quo vadis?**

In unserem neuen BRP Update "Corona-Virus" fasst unser Arbeitsrechts-Team die aktuelle Entwicklung im Arbeitsrecht zum Thema Urlaub, Kurzarbeit und Kinderbetreuung zusammen.

> **BRP Update "Corona-Virus" Juli 2020**

---

---

**BRP Renaud und Partner mbB**

Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater

[www.brp.de](http://www.brp.de)

**Stuttgart:** Königstraße 28, D-70173 Stuttgart, T +49 711 16445-0, F +49 711 16445-100

**Frankfurt:** Beethovenstraße 12-16, D-60325 Frankfurt/Main, T +49 69 133734-0, F +49 69 133734-34

Sitz Stuttgart, AG Stuttgart PR 42, USt-IdNr.: DE 147 504 038

**Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Absatz 2 RStV:** Dr. Thomas Weimann, Königstraße 28, 70173 Stuttgart.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie [hier](#).

Dieser Newsletter dient lediglich der allgemeinen Information und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

[Impressum](#)

Sie können sich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft von unseren Informationsschreiben abmelden, indem Sie sich über [newsletter-cancel@brp.de](mailto:newsletter-cancel@brp.de) an uns wenden.